



BUNDES-INGENIEURKAMMER

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9/2
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

GENERALSEKRETARIAT

WIEN, 8.10.1992

G. z. 575/92/hu

stellt Generalsekretariat
A. P2 ..-OE/19 P2

Datum: 13. Okt. 1992

Von: 13.10.92. Hunca

Dr. Stremmel

Betr.: ZL. 14.008/34-I4/91
Gewässerbetreuungsgesetz

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das
Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

In der Anlage übermitteln wir Ihnen 25 Kopien unserer Stellung-
nahme zu obigem Gesetzesentwurf

wie vereinbart

mit Dank zurück

mit der Bitte um

- Kenntnisnahme
- Stellungnahme
- Erledigung
- weitere Veranlassung

- Rücksprache
- Verlautbarung
- Teilnahme und Bericht
-

Termin:

Beilage(n)

w.o.e.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Maria Hunca

Maria HUNCA
Generalsekretariat



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
 Bundesministerium für
 Land- u. Forstwirtschaft
 Stubenring 1
 1010 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
 TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
 TELEFAX 505 32 11

**KÖRPERSCHAFT
 ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN,
 o. z.

6. 10. 1992
 575/92/je

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung und Bereitstellung von Bundesmitteln für Maßnahmen der Gewässerbetreuung (Gewässerbetreuungsgesetz)
 Ihre Zl. 14.008/34-I4/91

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundes-Ingenieurkammer bedankt sich für die Übersendung des o.a. Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Abtrennung des Bereiches der Schutzwasserwirtschaft von der Siedlungswasserwirtschaft, die im dzt. geltenden Wasserbautenförderungsgesetz gemeinsam geregelt werden, wird seitens der Bundes-Ingenieurkammer im Hinblick auf eine integrierte, interdisziplinäre Sichtweise (gesamtheitliche Ökologiesysteme) als nicht günstig, aus organisatorischen Gründen jedoch durchaus positiv beurteilt.

§ 2 Z. 20 des Entwurfes regelt die örtliche Bauaufsicht, die "die gesamte Tätigkeit, die vom Bauherrn zu seiner fachlichen Vertretung bestellten Person verantwortlich ausgeübt wird und insbesondere die dem Bauherrn zustehende ordnende Anweisungs-, Koordinierungs-, Prüfungs- und Überwachungstätigkeit auf der Baustelle umfaßt."

§ 3 Abs. 1 regelt die Voraussetzungen für die Gewährung und Bereitstellung von Bundesmitteln. Gem. § 3 Abs. 1 Z. 1 müssen die Unterlagen z.B. von einem Bauamt oder von einer "befugten Person" verfaßt sein. Weiters sieht § 3 Abs. 1 Z. 5 eine "fachkundige, von den Auftragnehmern unabhängige örtliche Bauaufsicht vor". § 3 Abs. 1 Z. 8 regelt, daß die Wartung, Überwachung und Prüfung der Anlagen durch fachlich geeignete Personen vorgenommen wird."

Die o.a. Tätigkeitsbereiche werden vor allem von Ziviltechnikern der hiefür in Betracht kommenden Fachgebiete, wie insbesondere Bauwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, abgedeckt. Die Ziviltechniker sind zur Vornahme der in § 3 des Entwurfes angeführten Bereiche, wie "örtliche Bauaufsicht", "Prüf- und Überwachungstätigkeiten" etc. schon nach dem Ziviltechnikergesetz BGBI. Nr. 146/1957 idgF. aufgrund ihrer Befugnis befähigt und aufgrund des Befugnisinhaltes berechtigt.

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht daher um folgende Ergänzungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes:

§ 2 Z. 20

".... zu seiner fachlichen Vertretung bestellten Person, insbesondere Ziviltechniker des in Betracht kommenden Fachgebietes, verantwortlich ausgeübt wird...."

§ 3 Abs. 1 Z. 1

".... Wirkungsbereich oder von einer befugten Person, insbesondere Ziviltechniker des in Betracht kommendes Fachgebietes, verfaßt sind"

§ 3 Abs. 1 Z. 5

".... eingerichtet wird; zur örtlichen Bauaufsicht sind insbesondere Ziviltechniker des in Betracht kommenden Fachgebietes heranzuziehen;"

§ 3 Abs. 1 Z. 8

".... durch fachlich geeignete Personen, insbesondere Ziviltechnikern des in Betracht kommenden Fachgebietes, vorgenommen wird;"

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht Sie um Aufnahme der o.a. Ergänzungsvorschläge in den gegenständlichen Gesetzesentwurf und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Arch. Dipl.Ing. Helmut SCHIMEK
Präsident

